# GLASUL MINORITĂŢILOR
## LA VOIX DES MINORITÉS
## DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG } IX. MARTIE / MARS / MÄRZ 1931. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER } 3


# Ce s'ar întâmpla, dacă am prezinta Societăţii Naţiunilor ordonanţele de limbă ale d-lui General Ionescu?

De **Dr. Elemér Jakabffy.**

În şedinţa Senatului din 18 Februarie a. c., d-l Elemér *Gyárfás* a adresat – din autorizaţia Partidului Maghiar – ministrului de comunicaţie următoarele întrebări: E adevărat, că Generalul Ionescu, directorul CFR., a trimis cu ştirea şi asentimentul direcţiunei, o circulară către toţi impiegaţii căilor ferate, interzicându-le a răspunde la vre-o întrebare sau cerere, ce li-se adresează în limbile minoritare, chiar şi dacă cunosc limbile respective? E adevărat, că Generalul Ionescu a mai ordonat că, dacă vre-un pasager nu se poate exprima în limba română, trebue îndrumat să-şi caute interpret?

Referitor la întrebările d-lui Gyárfás, n'am primit încă din partea guvernului vre-un răspuns satisfăcător.

În cele următoare voiesc să demonstrez, că oare mai există minorităţi în Europa, cari arată atâta indulgenţă, ca noi, faţă de asemenea ordonanţe şi fapte abuzive şi, dacă îndelunga răbdare a minorităţilor e pe sfârşite, ce consecinţe ar avea prezintarea acestor cazuri Societăţii Naţiunilor?

*

Comitetul Polonezilor expulzaţi din Litvania şi-a prezintat, în 1924, Societăţii Naţiunilor doleanţele contra ordonanţei direcţiunei căilor ferate, prin care s'a interzis impiegaţilor discuţia cu pasagerii în altă limbă, decât limba oficială a statului. Con-

form precizărilor guvernului litvan, ordonanța din vorbă obligă numai impiegații, ca prima dată să agrăiască pasagerii în limba litvaneză și numai la caz, dacă pasagerii nu înțeleg limba aceasta, să întrebuințeze altă limbă. Raportorul a propus luarea precizărilor la cunoștință, deoarece ordonanța nu interzice folosirea limbilor minoritare.[1]

Societatea Polonezilor din Germania a reclamat în 28 Octomvrie 1928 următorul caz: Impiegatul Widlok dela gara din Mikultschütz, deși cunoaște limba poloneză, totuș a refuzat de două ori predarea biletului de tren, deoarece a fost cerut în limba poloneză; biletul l-a predat numai după ce și-a repetat pasagerul cererea în limba germană. Referitor la cauza aceasta guvernul german a comunicat, că deși e nevoit să tragă la îndoială exactitatea datelor concrete, totuș a transferat dela gara din Mikultschütz pe numitul impiegat. La propunerea raportorului (Adatci), Consiliul a luat la cunoștință precizarea guvernului german.[2]

*

Din partea noastră rugăm pe Generalul Ionescu, precum și pe toți funcționarii publici de aceeaș mentalitate, să binevoiască a lua la cunoștință spiritul conducător al Societății Națiunilor, acomodându-se după împrejurări. E foarte posibil, că dacă vom prezinta Societății Națiunilor ordonanțele Generalului Ionescu, în cazul acesta cu siguranță și guvernul nostru va primi în mod „strict *confidențial*" un „sfat", similar cu cel dat guvernului german, și astfel chiar și Generalul Ionescu nu va scăpa de soarta cassierului Widlok. Am constatat de nenumărate ori, că „sfaturile strict confidențiale" ale Societății Națiunilor, sunt luate la cunoștință „cu toată gratitudinea", iar guvernele s'au *conformat* în totdeauna.

[1] Société des Nations. Journ. Off. VI. année. 1925. Pag. 866—867.

[2] Société des Nations. Journ. Off. X. année. 1929. Pag. 556 și 765—766.

# Traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten.

Im «*Pester Lloyd*» vom 17. Februar erschien unter obigem Titel ein Leitartikel von der Feder des Grafen *Paul Teleki.* Die Ausführungen des Grafen erweckten reges Interesse, in erster Linie unter den ungarischen Fachmännern, ausser diesen aber auch anderwärts, wo man sich mit der Minderheitenfrage theoretisch, sowie in der praktischen Politik befasst.

Auf Teleki's Artikel gab der gewesene ungarische Aussenminister *Gustav Gratz* im «*Pester Lloyd*» am 18. Feber Antwort, in der Nummer vom 20. Feber jedoch *Jakob Bleyer*, ehemaliger Nationalitätsminister, Führer der deutschen Minderheit in Ungarn.

Diese drei Meinungsäusserungen wollen auch wir unseren Lesern bekanntgeben.

*

**Traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten.** Vom Grafen *Paul Teleki.*

Die Diskussion über die Minderheitenfrage, die das Buch Ladislaus Domokos' und der Artikel Albert v. Berzeviczys in den Spalten des *Pester Lloyd* ausgelöst haben, hat mich lebhaft interessiert. Interessant ist vor allem der Gegensatz der beiden Generationen, der uns hier entgegentritt: die auf historischer Grundlage aufgebaute Gegenwartsauffassung der alten Generation und die einseitig gegenwartseingestellte Anschauung der Geschichte und damit des organischen Werdens und Seins auf seiten der Jungen. Ich möchte damit weder verallgemeinern, noch gerade die Ansichten einzelner charakterisieren, nur ohne Details den Grundton des Gegensatzes kennzeichnen, den Grundton, der nicht nur auf Erbitterung auf der einen und Kriegsmüdigkeit auf der anderen Seite beruht, sondern auch auf ganz verschiedener Lektüre und Kulturverschiedenheit.

Man kann ebensowenig auf Grund der Vergangenheit – also des Vorkriegszustandes – die heutige Lage beurteilen, die Politik kritisieren und auch handeln, wie umgekehrt aus der heutigen Lage heraus den Vorkriegszustand und seine Politik beurteilen.

Aber es ist nicht dieser Gegensatz der Auffassungen, über den ich im Anschluss an die erwähnte Diskussion heute einige

Bemerkungen machen will, wie ich auch nicht zwischen Jungen und Alten eine Brücke zu bauen vorhabe, obwohl was ich in sachlicher Hinsicht zu sagen mich bemüssigt fühle, wohl auch einen Balken zu dieser Brücke beitragen dürfte.

Ich möchte in der Minderheitenfrage – und zwar sowohl im europäischen, wie im ungarischen Belange – auf ein bisher vollkommen unberücksichtigtes Moment aufmerksam machen. Dieses unberücksichtigte Moment ist die Differenzierung der europäischen Minderheiten in betreff ihres Charakters. Die Minderheiten sind zwar von verschiedenen Gesichtspunkten aus klassifiziert und differenziert worden, als: 1. nationale und religiöse; 2. als mit dem Staatsvolk sympathisierende und nicht sympathisierende; 3. als einen Heimatsstaat eigener Rasse besitzende; 4. als Grenzland- und Fernminderheiten; 5. als Minderheiten *mit, ohne, gegen den eigenen* Willen; 6. als durch das internationale Recht qualifizierte und nicht qualifizierte Minderheiten usw. Mehrere dieser Einteilungen kommen mir etwas gekünstelt und theoretisch vor.

Es ist jedoch eigentümlich, dass die natürlichste Unterscheidung, die auf der Art des Enstehens der verschiedenen Minderheiten beruht, nie erkannt worden ist, weder durch die Friedensdiktate und ihre Minoritätsklauseln noch durch den Völkerbund und – was am eigentümlichsten ist – auch nicht durch die heute schon so reiche Literatur der Minderheitenfrage. Das beruht vielleicht darauf, dass der Ausgangspunkt des heutigen Minderheitenrechtes nicht in jenen historischen Beispielen zu suchen ist, die sich in den Friedensschlüssen des 16. bis 19. Jahrhunderts finden, und die sich – in Parenthese gesagt – immer auf religiöse Minderheiten beziehen, sondern bei dem lebensfremden Rechtsgelehrten und europafremden Amerikaner Wilson. Seine Idee, die nur *eine* Art Minorität, nur *eine* Schablone kennt, ist auf die Friedenskonferenz als Kodifikator, von dieser dann auf den Völkerbund als Hüter – und leider nicht Weiterausbauer – dieser Kodifikation übergegangen und das Augenmerk der Literatur, die fast ausschliesslich rechtlicher Natur ist, war und ist eben auf diese aktuelle Entwicklung und auf die so viele Erklärungen zulassende Art ihrer Formengebung gerichtet.

Meines Erachtens gibt es drei Hauptarten von Minoritäten: 1. traditionelle, 2. freiwillige und 3. Zwangsminderheiten. *Tradi-*

*tionelle Minderheiten* sind jene, die, seit historisch anzusprechenden Zeitperioden mit einer anderen, der staatsbildenden Nation zusammenlebend, ihre Wesensart, ihre nationale Kultur und eventuell auch Sprache (Ausnahme: Iren) bewahrt haben, also national verschiedene Minderheiten geblieben sind. *Freiwillige Minderheiten* sind die Individuen oder Gruppen, die ungezwungen, freiwillig in fremdes Land eingewandert sind und dort ihre Eigenart ebenfalls bewahrt haben. *Zwangsminoritäten* endlich sind solche völkische Gruppen, die ohne oder gegen ihren Willen unter die Oberhoheit eines fremden Volkes gelangt sind, – fast ausnahmslos infolge der Eroberung ihres Wohngebietes, ihres Vaterlandes, also mit diesem zusammen.

Aus der Mannigfaltigkeit Europas, bedingt durch seine reiche orographische Gliederung und durch seine aus der Völkerwanderung hervorgegangene Eigengeschichte, ins Menschliche übertragen und ausgebaut, ergibt sich, dass es in Europa überall, und nicht nur in der Schütterzone Ost-Mitteleuropas, Minoritäten gibt. Die meisten der europäischen Minoritäten sind traditionelle Minoritäten, und das typischeste Beispiel für diese Kategorie sind die Slowaken Oberungarns, die seit den Zeiten der Landnahme mit uns, Ungarn, zusammengewohnt und ihre Nationalität bewahrt haben, ohne durch diese ganzen Jahrhunderte ein selbständiges Staatswesen gegründet, oder dies auch nur erstrebt zu haben. Solche Minderheiten sind ferner die Katalonier, jedoch mit staatsbildender Vergangenheit (bis 1714), die Bretonen (die noch im 18. Jahrhundert revoltierten), die Flämen und viele andere.

Für die freiwilligen Minderheiten haben wir in Ungarn Beispiele aller Art, so die besonders unter der Führung des Patriarchen von Ipek in Gruppen eingewanderten Serben – die sich bekanntermassen urkundlich verpflichteten, nach der Befreiung ihres Vaterlandes vom türkischen Joch dorthin zurückzuwandern –, so die im 18. und 19. Jahrhundert, zur Zeit der Neukolonisation in Gruppen oder einzeln eingewanderten Deutschen; so endlich die gute Hälfte der Rumänen (besonders der ins Tiefland eingedrungenen), die ebenfalls in dieser Zeit einwanderten.

Zwangsminderheiten hat es im Vorkriegsungarn überhaupt nicht gegeben, und auch im Vorkriegseuropa des 19. Jahr-

hunderts relativ wenige (die Franzosen Lothringens, die Grenzdänen in Deutschland usw.)

Versucht man an Hand der verschiedenen Minoritätenstatistiken von Ruyssen, Balogh, Morocutti, Wintgens usw. die heutigen Minoritäten Europas zu differenzieren, so gibt es ungefähr 10 bis 11 Millionen traditionelle, 2 bis 2.5 Millionen freiwillige und etwa 15 bis 16 Millionen Zwangsminderheiten, – wenn man jene Minderheiten, bei denen eine Unterscheidung besonders schwierig fällt, noch extra gruppiert. So gibt es über eine Million freiwillige Minderheiten, die schon halbwegs traditionell geworden sind, und etwa eine Million solche freiwillige Minderheiten, die ohne, meist auch gegen ihren Willen in andere Länder, unter andere Staatsoberhoheit versetzt, als Zwischenglied zwischen freiwilligen und Zwangsminderheiten betrachtet werden können. Endlich gibt es über sieben Millionen Seelen Zwangsminderheiten, die, wie die Elsässer, oder wie die Weissrussen in Polen, oder die Grenzdeutschen in der Tschechei usw. zugleich als traditionell angesprochen werden können.

Ich kann hier aus Raumrücksichten leider nicht auf weitere Einzelheiten eingehen, um meinen Standpunkt zu erklären; aber schon diese rohen Zahlen (sehr roh infolge der Unbestimmtheit der verschiedenen Minoritätsstatistiken) dürften zur Genüge beweisen, dass erstens grundlegende Verschiedenheiten zwischen den Minderheiten Europas bestehen, dass es zweitens immerhin wieder so viele Nuancen und Übergänge gibt – geht man der Sache auf den Grund, so finden sich eigentlich ebenso viele Nuancen, wie Minderheiten –, dass die Minderheitenfrage und ihre Lösung nicht schablonisiert werden darf, wie das durch die Friedensverträge geschehen ist.

Die naturgemässe Differenzierung, also die Scheidung in traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten, ist auch rechtlich begründet. Denn eine traditionelle Minderheit, die ihren nationalen Charakter durch historische Perioden hindurch mit dem Mehrheitsvolke lebend bewahrt hat, benötigt doch logischerweise keinen speziellen Rechtsschutz. Und besonders ist eine derartige Minderheit auf keinen gekünstelten Rechtsschutz angewiesen. Nicht nur, dass es keinen solchen braucht, sondern ein gekünstelter Rechtsschutz, aufgebaut auf einseitig theoretischer Grundlage, zum Beispiel der Sprachverwandtschaft, die ja bekanntermassen dem Gedankenkomplex: „Wilson – Friedens-

diktate – Völkerbund" zugrunde liegt, kann hier nur Schaden anrichten. Denn diese Auffassung hat ebenso feste, ja festere Bande, als die Sprachgemeinschaft oder gar Sprachverwandtschaft, so Jahrhunderte langes Zusammenleben, traditionelle Verbundenheit der Völker miteinander und mit der gemeinsamen Landschaft, Gemeinsamkeit von Sitten, Traditionen, von gleicher Kulturhöhe usw., unberücksichtigt gelassen. Sie hat in Fällen solchen traditionalen Zusammenlebens nur das bemerkt, was im Assimilationsprozess die Minderheit an das Mehrheitsvolk verloren hat, und nicht wahrgenommen, dass solche Assimilation überall auf Gegenseitigkeit beruht und endlich zu gleicher Lebensart führt.

Eine freiwillige Minderheit braucht logischerweise ebenfalls keinen internationalen Rechtsschutz, weil eine solche Minderheit, wie beispielsweise jeder Einwanderer der Vereinigten Staaten usw., sich den Gesetzen, Sitten und Auffassungen seines neuen Vaterlandes freiwillig unterwirft. Er wird die Gesetze je nach seinem Bildungsgrade verschieden gut kennen, aber eben auch verschiedene Ansprüche an sie stellen.

Die Zwangsminderheiten hingegen schreien nach Rechtsschutz, besonders jene massenhaften Zwangsminderheiten, die durch die Friedensdiktate geschaffen wurden, – denn nicht nur dass sie ohne und meist gegen ihren Willen unter fremde Oberhoheit gezwungen wurden in Staaten, deren Gesetze und Auffassung sie nicht kannten, ja deren auf sie bezügliche Gesetze sie nicht einmal kennen konnten, weil die Mehrzahl dieser Gesetze erst nachträglich und sogar unter Ausschluss ihrer politischen Mitwirkung (selbst als Minderheitsvotum) geschaffen und durch diese Gesetze ihnen ein härteres Los beschieden wurde, als das, welches sie durch die früher bestehenden Gesetze und durch die Humanitätserklärungen der Friedensverhandlungen erwarten konnten.

Natürlich will ich weder mit meiner Einteilung, noch mit diesen logischen Prinzipien etwas Unwandelbares festlegen. Denn Menschheitsgeschichte ist, wie alles in der Welt, wandelbar, sich verändernd, und ich habe ja schon einleitend gesagt, dass man vom heutigen, ebensowenig wie von irgendeinem Gegenwartsstandpunkt die ganze historische Entwicklung und ihre verschiedenen Zeitalter beurteilen kann und darf. Auch die Nationalitäten- und die Minderheitenfrage sind etwas Gewordenes,

ein immer bestehendes Element zwar der europäischen „Mannigfaltigkeit", aber an Intensität in den verschiedenen Zeitaltern verschieden. Die Auflösung des Feudalismus, dann im XVI. und XVII. Jahrhundert das „cuius regio, eius religio", die Ermüdung und Reaktion auf die Glaubenskriege, die Stärkung der Staatsgewalt und Staatsidee im XVIII. Jahrhundert, die Deklaration der Menschenrechte durch die Französische Revolution führen in logischer Folge zur Ausbildung der Nation. Und wenn Bruns sagt, das wachsende Bewusstsein der Völker und Volksgruppen von ihrem nationalen Eigenwert stehe in merkwürdigem Gegensatz zur Nivellierung der Zivilisation, so glaube ich, dass dieser Gegensatz nur ein scheinbarer ist. Denn die Entwicklung dieses Bewusstseins ist ein Teilelement des Demokratisierungsprozesses.

Damit rückt die Nationalitätenfrage mit der Jahrhundertwende, die Minderheitenfrage mit den die verschiedenen Zwangsminderheiten schaffenden Friedensdiktaten in den Vordergrund. Ihre Lösung ist ein Teil der Lebensfrage Europas. Beide sind auch durchaus europäische Fragen, und die Minderheitenfrage gehört meines Erachtens eigentlich nicht in den Bereich des Völkerbundes, sondern in den eines *nur europäischen Organs.* Bei ihrer Lösung muss das Europäische, das organisch Gewordene, traditionell Verflochtene stärker berücksichtigt werden. In der Ausführung müssen die Minoritäten verschieden behandelt werden. Ich selbst habe als Geograph, also als Physiologe der Erdoberfläche, dem Rechtsgelehrten Wilson in meinen Williamstowner Vorträgen * eines dieser Momente entgegengehalten und an Hand des ungarischen Beispiels gezeigt, dass die verschiedene Art der Mischung der ethnischen Elemente in den verschiedenen Gebieten selbst verschiedene Formen der administrativen Kompromisslösung verlangt.

Jedenfalls aber muss das Minoritätenrecht in seinem Ausbau, soweit auch die Detailausführung spezialisiert werden muss, sich die Unterscheidung zwischen traditionellen, freiwilligen und Zwangsminderheiten vor Augen halten.

Nun noch ein Wort über unseren Fall. Der grosse Unterschied zwischen den Minoritäten Vorkriegsungarns und den Minoritäten der Nachbarstaaten, bzw. der abgetrennten Gebiete, ist, dass die Minoritäten Vorkriegsungarns zur grösseren Hälfte

* „The Evolution of Hungary and its Place in European History", VII. Vortr.

– etwa 4.5 Millionen – traditionelle Minderheiten, zur kleineren – nicht ganz 4 Millionen – freiwillige Minderheiten waren, während die Minoritäten in den Nachbarstaaten überwiegend in den von uns abgetrennten Gebieten (natürlich mit Ausnahme Kroatiens) bis zu verschwindend kleinem Bruchteile Zwangsminderheiten sind. Ebenderselbe Unterschied besteht auch zwischen den Minderheiten des heutigen Ungarn und jenen der Nachbarländer. Darum kann man weder in dem einen, noch in dem anderen Belang dieselben Masstäbe anlegen, weder was die Tatsachen, noch was die vergangene Politik, noch was das aktuelle Minoritätenrecht und die Minoritätenpolitik anbelangt.

**Minderheitsfrage und Minderheitsrecht.**
Vom Geheimen Rat *Dr. Gustav Gratz*, Minister des Äussern a. D.

Die interessanten Gedankengänge des Artikels, den Graf Paul Teleki in der Mittwochnummer des *Pester Lloyd* veröffentlicht hat und in dem er in scharfsinniger Weise auf den Unterschied hinweist, der zwischen der Rechtslage der traditionellen (wir möchten sagen: autochtonen), der freiwilligen und der Zwangsminderheiten besteht, verdienen eingehend überlegt und zum Gegenstand sorgfältiger Prüfung gemacht zu werden. Die Analyse der verschiedenen Aspekte einer Frage trägt immer zu deren tieferem Verständnis bei. Die vom Grafen Teleki aufgestellten Unterscheidungen zwischen Minderheiten, die seit undenklichen Zeiten mit einer anderen Nation gemischt leben, dann solchen, die sich freiwillig in ein fremdes Land begeben haben, um dort das Schicksal einer völkischen Minderheit auf sich zu nehmen, und schliesslich solchen, die durch ein gewaltsames Diktat gegen ihren Willen einem fremden Staate einverleibt und in diesem zum Schicksal einer Minderheit verdammt worden sind, haben jedenfalls ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung. Es ist gewiss auch aus diesem Grunde – wie übrigens auch aus mehreren anderen Gründen – vollkommen verfehlt, wenn man alle Minderheiten über einen und denselben Leisten schlagen und sie alle in der gleichen Weise behandeln will. Doch muss die Grenze genau festgestellt werden, bis zu der man in den aus den Distinktionen des Grafen Teleki sich ergebenden Konsequenzen gehen kann. Graf Teleki selbst hat sich jeder extremen Folgerung enthalten. Es ist aber zu be-

fürchten, dass nicht alle, die seine Darlegungen lesen, die gleiche weise Mässigung bekunden werden und das müsste im Interesse der Sache womöglich vermieden werden.

Die extreme Folgerung aus den Gedankengängen des Grafen Paul Teleki, die meiner Ansicht nach zu vermeiden wäre, ist die, dass die drei Gruppen der Minderheiten, weil sie nicht gleichen Ursprungs sind, auch nicht den gleichen Anspruch darauf hätten, dass ihre Sprache und Gesittung, also das, was man derzeit immer mehr mit dem Ausdruck des Volkstums bezeichnet, von der Mehrheit, in deren Mitte sie leben, geschont und geschützt werde. Es steckt eine gewisse Wahrheit in der Feststellung des Grafen Teleki, dass im Falle von autochtonen Minderheiten eine besondere Regelung der Minderheitenrechte entbehrlich zu sein scheint, denn wenn diese Minderheiten im Zusammenleben mit einer anderen Nation ihr eigenes Volkstum Jahrhunderte lang unversehrt bewahren konnten, dann darf man wohl annehmen, dass dieses Volkstum durch irgendwelche nationale Interessen der sprachlichen Mehrheit nicht bedroht ist – vorausgesetzt natürlich, dass sich innerhalb der Mehrheit der den Minderheiten gegenüber an den Tag gelegte Geist nichts geändert hat. Und es ist auch richtig, dass eine freiwillige Minderheit sich von Anbeginn an mit dieser Rolle, die ihr in der neuen Heimat zufallen wird, abgefunden hat; da dabei eher gewiss auch die Erwägung mitspielte, ob sie zu einem national toleranten oder intoleranten Volke kommt, lassen sich auch hier aus der freiwilligen Übernahme der Rolle einer praktischen Minderheit Konsequenzen nur dann ableiten, wenn die Voraussetzungen, unter denen die freiwillige Ansiedlung erfolgte, sich nicht seither verschoben haben. Es handelt sich eben um Erwägungen geschichtlicher Natur, die ihre volle Gültigkeit nur dort behalten, wo sich nicht im Laufe der Zeit, sei es in einer Mehrheit, sei es in einer Minderheit, neue Ideen geltend machen, die die alten Verhältnisse vollständig über den Haufen werfen. Es mag sein, dass ein Volk, das Jahrhunderte lang in nationaler Hinsicht die grösste Toleranz bekundet hat, plötzlich unter dem Einfluss irgendwelcher neuer Geistesströmungen diese Haltung aufgibt und eine Assimilierungspolitik zu befolgen beginnt. In diesem Falle wird es schwer sein, aus der Tatsache, dass irgendeine autochtone Minderheit Jahrhunderte hindurch mit diesem Volke zusammenlebte, ohne in

seinem Volkstum gefährdet zu sein, zu folgern, dass eine solche Gefahr auch für die Gegenwart und für die Zukunft nicht besteht. Ebenso ist es recht gut möglich, dass eine freiwillige Minderheit in irgendein Land eingewandert ist, nur weil es ihr bekannt war, dass in diesem Lande auch fremdes Volkstum eine wohlwollende Heimat finden könne, dass ihr vielleicht die Respektierung dieses Volkstums auch in Freibriefen besonders zugesichert wurde. Wenn aber die Lage sich plötzlich ändert und wenn in diesem Lande nun auf einmal eine andere, das fremde Volkstum unterdrückende Politik die Herrschaft an sich reissen sollte, dann wird es schwer sein zu behaupten, dass die betreffende Minderheit, weil sie seinerzeit freiwillig eingewandert ist, nun auch die Ausrottung ihres Volkstums hinnehmen müsse, deren Unversehrtheit ihr seinerzeit versprochen worden ist. Andererseits wieder ist es recht wohl möglich, dass irgendeine Minderheit, die mehrere Jahrhunderte lang mit einer anderen Nation zusammenlebte, ohne dass das brüderliche Einvernehmen der beiden gestört worden wäre, plötzlich in den Wirkungskreis eines neuen Gravitationszentrums gerät und in ihren alten Gefühlen wankend wird, was besonders dann der Fall zu sein pflegt, wenn in der Nachbarschaft ihrer Heimat irgendein grösseres Staatswesen entsteht, dessen Bürger sich zu der gleichen Nationalität bekennen, wie sie. Auch in diesem Falle wird sich daraus, dass es sich um eine autochtone Minderheit handelt, die seit Jahrhunderten mit dem Mehrheitsvolk beisammengelebt hat, noch nicht der Schluss ziehen lassen, dass die Erhaltung dieses Verhältnisses für alle Zeiten eine Selbstverständlichkeit ist. Man wird nicht behaupten können, dass der Umstand des Jahrhunderte währenden friedlichen Beisammenlebens die Mehrheit zur Unterdrückung der Minderheit berechtigt, noch auch, dass dieser Umstand der Minderheit das Recht gibt, eine staatsfeindliche Haltung einzunehmen. Aus diesem Grunde aber ist es schwer, allein auf der Tatsache der Verschiedenheiten in der Enstehung der Minderheiten Folgerungen bezüglich des Ausmasses ihrer Rechte aufzubauen.

Dazu kommt noch ein zweiter Umstand. Es ist nämlich nicht immer leicht festzustellen, welche Minderheit eine autochtone ist und welcher dieser Charakter abgesprochen werden muss. Die Türkei der Vorkriegszeit war ein sehr buntes Völkergemisch, das seit dem fünfzehnten Jahrhundert zusammenlebte.

Waren nun die Balkanvölker zu jener Zeit als sie als Minderheiten im Osmanischen Reich lebten, autochtone Minderheiten oder nicht? Man wird sagen, dass das Zwangsminderheiten gewesen seien, weil sie mit dem Schwert unterjocht wurden. Aber diese Annahme kann auch für andere europäische Staaten zu bedenklichen Konsequenzen führen, und es wird sich dann wahrscheinlich zeigen, dass die meisten der sogenannten autochtonen Minderheiten einmal mit dem Schwert unterjocht worden sind und daher ebenfalls als Zwangsminderheiten aufgefasst werden können. Will man aber die Entscheidung der Frage, ob eine Minderheit autochton ist oder zwangsweise einverleibt wurde, davon abhängig machen, ob die betreffende Minderheit irgendeinen bestimmten Zeitraum des Zusammenlebens hinter sich hat, oder nicht, dann wird man schwerlich zu einer Einigung darüber kommen, welcher Zeitpunkt hier als entscheidend angesehen werden soll. Das eine Volk wird sagen, es sei autochton, weil es vor 500 Jahren, das andere, weil es vor 1000 Jahren, das dritte, weil es vor 1200 Jahren auf dem betreffenden Gebiet lebte. Mit diesen Schwierigkeiten ist auch Graf Teleki im klaren, denn auch er gibt die Existenz von „halbwegs traditionell gewordenen" „Zwischengliedern" zu. Es werden sich somit in jedem Falle endlose historische Diskussionen über den Charakter der einzelnen Minderheiten entwickeln. Ich möchte nur ein Beispiel erwähnen. Graf Teleki bemerkt, die oberungarischen Slowaken seien ohne Zweifel als traditionelle Minderheit zu betrachten gewesen, weil sie seit den Zeiten der Landnahme mit dem ungarischen Volke zusammengelebt haben. Nun hat aber die neuere Geschichtschreibung — und zwar auch die ungarische — festgestellt, dass die Slowaken zum grossen Teil nach der Türkeninvasion auf dem Balkan vom Süden her nach Oberungarn eingewandert sind. Wenn schon zwischen ehrlichen Geschichtsforschern Meinungsverschiedenheiten über die Frage, wann die eine oder die andere Minderheit in das Land gekommen ist, nicht selten sein werden, — um wie viel mehr werden dann politische Tendenzschriftsteller sich die Ungewissheit alles Vergangenen zunutze machen, um sogar tatsächlich historische Vorgänge durch Erdichtungen und Fälschungen zu verdunkeln. Soll dann ein Aeropag von Geschichtsforschern zusammentreten, um ein Urteil darüber auszusprechen, auf welche Rechte die eine oder

die andere Minderheit Anspruch erheben kann? Das wäre gewiss ein ungangbarer Weg.

Es wäre nach alledem eine verfehlte Folgerung, wenn man aus der vom Grafen Paul Teleki sehr richtig hervorgehobenen Verschiedenheit in der Herkunft der Minderheiten den Schluss ziehen wollte, dass nicht alle Minderheiten auf den gleichen Schutz ihres eigenen Volkstums Anspruch haben. Man kann aber mit Fug und Recht behaupten — und das ist der Schluss, der sich aus den Darlegungen des Grafen Teleki ziehen lässt —, dass nicht alle Minderheiten auf identische Schutzmassregeln angewiesen sind. Es ist richtig, dass autochtone Minderheiten, die Jahrhunderte lang mit dem Herrschaftsvolk zusammengelebt haben, oder die freiwillig in das Land gekommen sind, wo sie dann mit dem Mehrheitsvolk in brüderlichem Einvernehmen lebten, auf sehr vieles verzichten können, was in anderen Ländern, wo Minderheiten durch ein fremdes Diktat eingekeilt sind, eine Lebensnotwendigkeit ist, immer vorausgesetzt, dass jener Geist, der in den abgelaufenen Jahrhunderten das friedliche Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit ermöglicht hat, nicht ausgestorben ist, sondern auch in der Gegenwart weiterlebt. Mit dieser Einschränkung wird man den aus den Gedankengängen des Artikels des Grafen Teleki hervorgehenden Schluss, dass in der Behandlung der Minderheiten Differenzierungen eintreten können, je nach dem, in welcher Weise diese Minderheiten entstanden sind, gewiss anerkennen. Die Art und Weise des Entstehens einer Minderheit ist gar nicht das einzige Moment, das für eine differenzierte Behandlung der einzelnen Minderheiten spricht, und gewiss nicht das wichtigste Moment. Viel stärker fällt hier ins Gewicht, dass für die Behandlung der Minderheiten die Beschaffenheit des Kulturkreises von Wichtigkeit ist, in dem sie leben. Dort, wo die Minderheiten und die Mehrheit einem homogenen Kulturkreis angehören, wird die Notwendigkeit, die Rechte der Minderheiten auf ein selbständiges Leben mit rechtlichen Schutzwällen und institutiven Basteien zu umgeben, weit geringer sein als in Ländern, in denen Volkssplitter mit höherer Kultur in eine auf niedriegerem Niveau stehende Mehrheit eingekeilt sind, denn hier ist es für die Minderheit, die sich gegen die Gefahr des Ertrinkens in der Unkultur verteidigen muss, eine Lebensnotwendigkeit, ihren eigenen Rechtskreis möglichst klar und unbestreitbar um-

grenzt zu haben. Man kann aus diesem Umstand, wie auch aus den im Artikel des Grafen Teleki enthaltenen Gedankengängen getrost die Konsequenz ziehen, dass es tatsächlich verfehlt wäre, alle Minderheiten nach der gleichen Schablone zu behandeln und dasjenige, was man bei der einen für notwendig hält, auch allen anderen zu oktroyieren. Doch darf man nicht daraus folgern, dass es unter den Minderheiten solche gibt, die einen höheren, und solche, die einen geringeren Anspruch auf Respektierung ihres eigenen Volkstums haben. Graf Teleki selbst ist in seinen gedankenreichen Darlegungen nicht zu dieser Konklusion gelangt. Seine Darlegungen können jedoch von einem Teile seiner Leser anders interpretiert werden, und darin läge eine gewisse Gefahr, weil dadurch die ungarische Minderheitenpolitik kompromittiert werden könnte, – noch dazu ohne jeden Grund.

**„Traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten".** Von Prof. *Jakob Bleyer.*

Ich habe den Aufsatz des Herrn Grafen Paul *Teleki* unter obigem Titel (siehe: *Pester Lloyd* vom 18. Februar, Morgenblatt) mit grossem Interesse gelesen; es sei mir gestattet, daran einige Bemerkungen zu knüpfen.

Darin hat Graf Teleki gewiss recht, dass die Minderheiten in „traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten" eingeteilt werden können, und diese Einteilung mag auch in manchem Betracht fruchtbar sein; aber zweifellos ist, dass sie – je nach Ausgangspunkt und Zielsetzung – auch anders eingeteilt werden dürfen, ja müssen. Auch darin hat er bestimmt recht, dass „die Minderheitenfrage nicht schablonisiert werden darf", aber unbestreitbar ist, dass sie so oder so doch als „Frage" besteht, die eine Lösung erheischt; von den Ausführungen des Herrn Grafen erhält man jedoch den Eindruck, dass er die Minderheitenfrage bei den traditionellen und freiwilligen Minderheiten eigentlich nicht als „Frage" gelten lassen will. Es lässt sich unschwer feststellen, dass alle nationalen Minderheiten Europas „Rechtsschutz" fordern, weil sie alle ihre Sprache und ihr Volkstum bewahren wollen. Diese Forderung ergibt sich zwangsläufig in der Tatsache, dass Minderheiten Mehrheiten gegenüberstehen und so ist die Forderung ganz unabhängig davon, wie die

Minderheiten von den Gelehrten und Politikern definiert und schablonisiert werden.

Graf Teleki erklärt: „Eine traditionelle Minderheit, die ihren nationalen Charakter durch historische Perioden hindurch mit dem Mehrheitsvolke lebend bewahrt hat, benötigt doch logischerweise keinen speziellen Rechtsschutz". Und weiter: „Eine freiwillige Minderheit braucht logischerweise ebenfalls keinen internationalen Rechtsschutz, weil eine solche Minderheit sich den Gesetzen, Sitten und Auffassungen ihres neuen Vaterlandes freiwillig unterwirft".

Diesen Gedankengängen gegenüber muss man fragen: waren die gemeinsam erlebten Perioden im Verhältnis zwischen Mehrheits- und Minderheitsvolk immer gleich geartet, und zwar sowohl in Inhalt als auch Form? Es ist doch bekannt, dass zum Beispiel Ungartum und Slowakentum innerlich und äusserlich anders zueinander standen, solange das Lateinische die Staatssprache war, und wieder anders, als die ungarische Sprache durch Mehrheitswillen zur Staatssprache erhoben wurde. Das Ungartum hat seine nationalen Aspirationen kraft des Mehrheitsprinzips durchgesetzt, das Slowakentum unterlag, aus keinem anderen Grunde, als weil es eben der schwächere Teil, eine Minderheit war. Gewiss, das Slowakentum hat vieles gemeinsam mit dem Ungartum dank der historischen Gemeinschaft eines Jahrtausends, aber in Sprache und Volkstum weicht es als besondere Volksindividualität vom Ungartum unleugbar ab. Es wird also Sprache wie Volkstum – soweit es dazu imstande ist – gleichermassen verteidigen, ob es nun den Tschechen als Zwangsminderheit, oder den Ungarn als traditionelle Minderheit gegenübersteht. Es ist jedenfalls Minderheit, und als solche bedarf es des Rechtsschutzes.

Dasselbe muss aber auch für die freiwillige Minderheit beansprucht werden. Als z. B. die „Schwaben" vor etwa 200 Jahren nach Ungarn einwanderten, wurden ihnen von den Werbern, die für die Auswanderung Propaganda machten, deutsche Kirche, Schule und Verwaltung zugesichert. Die Zusicherung wurde dann im allgemeinen auch eingehalten, und etwa 150 Jahre hindurch wurde an dem so geschaffenen Zustand auch nichts Wesentliches geändert. Doch dann kam es ganz anders, da „die Gesetze, Sitten und Auffassungen" durch den Mehrheitswillen des Ungartums inzwischen einen gründ-

lichen Wandel erfuhren. Ich will zugeben, dass das Schwabentum im grossen und ganzen ruhig geschehen liess, was und wie es gekommen ist, und dass es sich dagegen nicht zur Wehr setzte. Nun aber haben der Weltkrieg und seine Folgen beim Schwabentum einen grundstürzenden seelischen Wandel in bezug auf Volksbewusstsein herbeigeführt (das ist ein Faktum, ob man es wahr haben will oder nicht!) und es wirft sich die Frage auf, ob dieser Wandel und seine Konsequenzen anerkannt werden müssen oder nicht? Wenn ja, so ist alles in Ordnung und die deutsche Minderheit in Ungarn unterscheidet sich als freiwillige Minderheit – natürlich nur hinsichtlich der sprachlichen und kulturellen Wünsche – in nichts von dem der Zwangsminderheiten. Wird aber der durch den Weltkrieg hervorgerufene realistische Wandel bei unserem Schwabentum – fast würde ich sagen als Rechtsquelle – nicht anerkannt, so muss auch dem Wandel in den letzten 50 Jahren vor dem Weltkrieg die rechtliche Anerkennung versagt werden, und es müsste dann logischerweise eine restitutio in integrum erfolgen. „Logischerweise", – aber was kümmert sich der eherne Gang der Geschichte um retrospektive Logik! Die Tatsachen, wie sie sich evolutionistich und revolutionistisch entwickeln, entscheiden alles, Kleines und Grosses.

Die ungarische Revisionspolitik stellt die Forderung – nach den Worten des Grafen *Bethlen* –, dass all die abgetrennten Landesteile, die in ihrer Mehrheit zum zusammenhängenden ungarischen Sprachgebiet gehören, an Ungarn bedingungslos zurückfallen, in jenen Teilen des alten Ungarn aber, die von nichtungarischen Völkern bewohnt werden, unbeeinflusste Volksabstimmungen stattfinden sollen. Nun setzen wir – rein theoretisch – den Fall, dass das südungarische Schwabentum bei solcher Abstimmung sich für Ungarn erklärt, – dann ist es wohl eine doppelt „freiwillige" Minderheit, die sich nun schon zum zweiten Male „den Gesetzen, Sitten und Auffassungen ihres (alt-) neuen Vaterlandes freiwillig unterwirft". Doch dies ist nicht mehr als ein Spass, und es kann sich wohl niemand ernstlich vorstellen, dass dieses Deutschtum „logischerweise" keinen internationalen, oder doch überstaatsvolklichen Rechtsschutz fordern wird. Wie will es sich anders als Minderheit der Mehrheit gegenüber, deren Wünsche und Sehnsüchte je nach den Möglichkeiten fluten und ebben, behaupten und schützen?

Es ist natürlich sehr richtig, wenn Graf Teleki sagt: „Menschheitsgeschichte ist, wie alles in der Welt, wandelbar, sich verändernd". Wenn man aber den Aufsatz des Herrn Grafen, ebenso wie den Sr. Exzellenz des Herrn v. *Berzeviczy* liest, so kann man sich kaum der Empfindung erwehren, dass die beiden hervorragenden Gelehrten und Staatsmänner dieses treffliche Axiom ihrerseits doch zu wenig beachten. Es scheint mir, dass sie die Geschichte Ungarns zu sehr mit den Augen der konservativen Vorkriegsgeneration betrachten, und dass sie sich dieser Augen auch bei der Prüfung der Gegenwart und alles dessen bedienen, was während und nach dem Weltkrieg und durch ihn naturnotwendig unabänderlich geschehen ist. Sie wollen zum Beispiel – so habe ich den Eindruck – die deutsche Minderheit im heutigen Ungarn, die doch weit über eine halbe Million Menschen umfasst, nicht wahrnehmen, und sie zögern, aus der Existenz dieser beträchtlichen Minderheit und aus den Wünschen, die es um der Sicherung seiner volklichen Zukunft willen hegt, die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Das ist aber nach meiner Überzeugung eine schwere Unterlassung, deren Folgen allein genügen, um ihr ganzes Gedankengebäude einstürzen zu lassen.

Ich denke keineswegs an aussenpolitische, sondern lediglich an *revisionspolitische* Folgen. Wodurch können wir am meisten das Vertrauen der abgetrennten Völker gewinnen? Mehr als durch alle Versprechungen und Versicherungen durch Taten: durch die ehrliche und schleunige Lösung der Frage der bedeutendsten sprachlichen Minderheit in Ungarn, nämlich der deutschen. Darin allein erblicken die Völker eine hinreichende Garantie für den ernsten, entschlossenen Willen des Ungartums, seinen Minderheiten in sprachlicher und kultureller Hinsicht vollkommene Freiheit zu gewähren. Ohne diese Garantie der Tat würden die Verhältnisse für eine Revision im oben angedeuteten Sinne kaum je reif werden können.

## Noch ein Wort zur Minderheitenfrage.

Die Antwort des Grafen *Paul Teleki.*

Mein in der Mittwochnummer des *Pester Lloyd* veröffentlichter Artikel hat weder den Zweck gehabt, Einzelfragen zu erörtern, noch wollte ich darin scharfe Kategorien einander gegenüberstellen. Mein Zweck war und ist, auf eine Seite des

Minoritätenproblems hinzuweisen, die – aus Gründen, die ich ja erwähnt habe – bisher eigentümlicherweise unerkannt geblieben ist. Dies scheine ich im Rahmen der Möglichkeiten des ersten Tages erreicht zu haben, denn ausser vielen Persönlichkeiten, die ich sprach, haben das Prinzip auch Exz. Gratz und Exz. Bleyer als richtig anerkannt. Dass aus einem Prinzip auch unrichtige Folgerungen abgeleitet werden können, ist klar, – ebenso klar, wie dass der Sinn eines Prinzips, wenn es in die unwandelbare Form eines unantastbaren Gesetzes gebracht wird, verschieft werden kann.

Die Beispiele, die die beiden interessanten Artikel, die der meinige ausgelöst hat, anführen – und die sich meist nicht auf die Gesamtheit einer in einem Lande wohnenden Minorität beziehen –, sind neben denen, die ich schon angeführt habe, Proben und Beweise jener Mannigfaltigkeit, die das Wesen der „Minorität" im lebendigen Leben – und somit auch das Minoritätenproblem – aufweist.

Gibt es doch auch innerhalb derselben Minderheit (und das bezieht sich besonders auf traditionelle Minderheiten) verschiedene Gruppen, hauptsächlich wenn sie in verschiedenen Perioden eines *langen Zeitraumes und daher langsam und unter* verschiedenen Verhältnissen eingewandert, oder teilweise auch durch Unterwerfung zur Minderheit geworden sind, – solche Gruppen, z. B. die klar als freiwillige, oder als traditionelle Minderheiten angesprochen werden können, und solche, die sich in der Wandlungsform von der freiwilligen, oder auch der Zwangsminderheit zur traditionellen, oder in der anderen Wandlungsform der Assimilation befinden und, gegenüber den klar freiwilligen Typen und Gruppen, auch solche, bei denen ein Zweifel obwalten kann, ob nicht ein Element des Zwanges irgendwann bestand, – dann wieder solche, die ihre Sprache und Eigenart bewahren wollen, und solche, die bald willentlich bewusst, bald auch unbewusst aus irgendwelchen Gründen (Wirtschaft, gemeinsames geschichtliches Erleben usw.), oder einfach instinktiv sich dem Majoritätsvolke anschmiegen und in ihm aufgehen (wie ja auch das Gegenteil vorkommt), wobei sie Elemente ihrer Eigenart in das Majoritätsvolk hineingetragen, – dann wieder bodenständige und bodenwage, ländliche und städtische Gruppen, Asyl- oder Heimatsuchende und Kolonisten, darunter staatliche und private, verbriefte und unverbriefte,

Einzel- und Gruppeneinwanderer, Einfach- und Doppelminoritäten, d. h. solche, die sich innerhalb einer anderen Minderheit befinden und von dieser aufgesogen werden usw. Sie alle sind verschieden und wollen ihrem Wesen nach nicht uniformisiert werden.

Ich habe schon in meinem ersten Artikel bemerkt, dass es eigentlich ebensoviele Übergänge und Nuancen gibt, als da Minderheiten sind, wobei ich nicht rechtsterritoriale, sondern landschaftsterritoriale Gruppen, also Siedlungsgruppen als Typen und Einheiten vor Augen hatte. Die grosse Mannigfaltigkeit bleibt unbestrittene Tatsache, und es ist klar, dass eine Mannigfaltigkeit nicht nach einer Schablone, einer einfach mechanistischen Auffassung behandelt werden kann.

Die Einteilung der Minderheiten in traditionelle (oder autochtone), freiwillige und in Zwangsminderheiten ist auch nicht die einzige Einteilung, nach der man die Minoritäten klassifizieren kann; – aber sie ist meines Erachtens die weitaus natürlichste und muss daher besonders berücksichtigt werden. Und das ist es allein, worauf ich hinweisen wollte. Die drei Kategorien bedeuten auch keine Scheidung. Ich habe schon am Mittwoch klar unterstrichen, dass es keine scharfen Scheidungswände zwischen den dreien gibt. Es ist mehr eine Gradation von den extremen Typen der einen zu jenen der anderen Kategorien mit Typen schärferer und weniger scharfer Prägung dazwischen. Es ist eine Reihe von unzähligen Fällen und Typen, wobei diese aber um drei Punkte der Reihe besonders dicht geballt sind.

Darum kann man auch, wenn man das Prinzip – oder, wenn man will, die Problemstellung – ruhig betrachtet, daraus nicht folgern, dass hier irgendwo eine Scheidewand errichtet werden kann zwischen solchen, die Not und Recht zu vollem Rechtsschutz haben, und solchen, die es gar nicht brauchen und denen ein Schutz gar nicht zusteht. Aber eben auch hierin gibt es eine Gradation, besonders in internationalem Belange.

Ich habe auch schon gesagt, dass das Nationalitätenproblem – und dieses verkörpert ja das Minderheitsproblem in seiner weniger zugespitzten Vorkriegsform – sich in Europa organisch-historisch entwickelt hat, beziehungsweise mehr und mehr an die Oberfläche getreten ist. Der Weltkrieg hat dann schwerwiegende Folgen gehabt. Man muss sich aber klar sein,

dass auch in dieser Hinsicht nicht schablonisiert werden darf. Im Gegenteil. Hier gibt es zwei ganz klar auseinander zu haltende Tatsachen und Fragenkomplexe. Der Weltkrieg hat einesteils eine organische Entwicklung, die Entwicklung, ja Umwälzung der Welt und speziell Europas in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, beschleunigt und nicht nur in diesen Belangen, sondern auch politisch und kulturell verändert. Wir haben es hier mit einem einheitlich organischen Entwicklungsprozess zu tun, aus dem weder das wirtschaftliche, noch irgendein anderes Einzelproblem ohne Berücksichtigung des Ganzen herausgerissen werden kann. Auch in diesem Komplex, den ich den Europakomplex nennen möchte, weil er für uns Europäer vor allem die Lebensfrage Europas in der neugeformten Welt verkörpert und bedeutet, gibt es eine Minderheitsfrage, beziehungsweise zahlreiche Minderheitsprobleme, die jedoch von sehr subtiler, organischer Art sind und daher eine viel behutsamere, bedachtere und weniger auf die Spitze getriebene Behandlung erheischen, als oft angenommen wird.

Der Weltkrieg hat aber auch ein ganz neues Minderheitsproblem, oder eine ganz neue Seite des Minderheitsproblems geschaffen. Er hat durch die territorialen Veränderungen Zwangsminderheiten in einer Anzahl und in einer Krassheit des Zwanges geschaffen, wie sie bisher im modernen Europa unbekannt waren. Diese Frage gehört in den Komplex, den ich den Friedensschuldkomplex nennen möchte, und der wenigstens ebensolchen Anspruch auf Gutmachung erheischt, wie der Kriegsschuldkomplex.

Während im ersten, dem Europakomplex, wohl die Lage der einen oder der anderen Minderheit verändert worden ist – aber nicht immer als stärkeres Abrücken vom Majoritätsvolk –, haben die Friedensdiktate vollständig Neues geschaffen. In der Lösung dieses Problems des Friedensschuldkomplexes, die übrigens eine conditio sine qua non dessen ist, dass Europa das andere, das Problem seiner eigenen Rekonstruktion und Rettung, also den Europakomplex ungehemmt anfassen könne, gibt es mehr Raum für das Gesetzmässige, für die Norm, weil etwas Gesetzmässig-Schablonenhaftes geschaffen wurde. Aber auch hier wäre die Aufgabe des Völkerbundes, die von der „Friedenskonferenz" geschaffenen ungenügenden Rahmengesetze den Forderungen des Lebens anzupassen und dafür differen-

zierend auszubauen. Für die Probleme jener Minderheiten hingegen, die nicht durch den Zwang der Friedensdiktate geschaffen und berührt worden sind, besteht viel weniger Anrecht auf eine mechanistische Auffassung. Hier sind Fäden vielleicht verstrickt, aber keine gewaltsam zerissen worden. Man darf hier nicht verallgemeinern, weder die Vergangenheit, noch die Wünsche. Jede Verallgemeinerung, jede Einseitigkeit, jede Übertreibung in der Einstellung wie in der Handhabung der Probleme kann und wird immer nur schaden.

Darum dürfen auch Prinzipien nicht überdefiniert werden; aber sie müssen gefühlt werden.

---

# Um die Autonomie Karpathorusslands.

Die in der Tschechoslowakei letzthin stattgefundene Volkszählung hat für Karpathorussland – nach einem Bericht des russischen Minderheitenblattes in Lemberg «*Russkij Golos*» – die folgenden Ergebnisse festgestellt: Russen 453.000, Ungarn 110.000, Juden 101.000, Tschechen 21.000, Deutsche 20.000, Slowaken 15.000, Ukrainer 2.300 und übrige Nationalitäten etwas über 2.000. Durch diese Zahlen wird der russische Charakter dieses Gebietes am deutlichsten charakterisiert. Die Presse des Landes beschäftigt sich in den letzten Tagen lebhaft mit dem Antrage der karpathorussischen oppositionellen Abgeordneten Kurtjak und Genossen wegen Herausgabe eines Gesetzes über die Autonomie Karpathorusslands. Nach diesem Antrage soll – wie in dem Berichte der «*Bohemia*» ausgeführt ist – „das karpathorussische Volk zum Staatsvolk, das mit dem tschechoslowakischen Volk gleichberechtigt ist, erklärt werden. Das Gebiet Karpathorusslands soll im Rahmen der tschechoslowakischen Republik eine selbständige Einheit bilden, die mit weitester Autonomie ausgestattet wird, soweit diese letztere mit der Einheitlichkeit vereinbar ist.“ (Anm.: Die Autonomie Karpathorusslands ist bekanntlich durch Völkerbundbestimmungen vorgesehen. Obwohl vor längerer Zeit bereits die Mitteilung des Gouverneurs Karpathorusslands, dass mit der Verwirklichung

der Autonomie begonnen werden könne, durch die gesamte Presse ging, wurden von tschechoslowakischer Seite bisher keine ernstlichen Anstalten hierzu getroffen).

*

Die ukrainischen nationaldemokratischen Blätter «*Dilo*» und «*Nowy Czas*» befassen sich in eingehenden Ausführungen mit der Frage der Autonomie Karpathorusslands. Sie äussern ihr Bedauern, dass die versprochene Autonomie Karpathorusslands noch immer nicht verwirklicht sei und stellen fest, dass „solch' ein Akt der tschechoslowakischen Republik eine für Polen unwillkommene Mahnung an ähnliche Verpflichtungen den Ukrainern gegenüber bedeuten würde."

---

# Die rumänischen Schulen der Balkanhalbinsel.

In der Zeitschrift «*Graiul Românesc*» veröffentlicht *I. Goschin* die folgenden Daten über die rumänischen Schulen der Balkanhalbinsel:

Ungünstiger Umstände wegen hat sich die Zahl der rumänischen Schulen auf der Balkanhalbinsel fast um ein Viertel der vor 30 Jahren bestehenden Schulen, als diese ihre Blütezeit hatten, verringert. Von den 113 Volks- und sechs höheren Schulen, die im Jahre 1900 bestanden, bestehen heute nur noch 32 Volks- und vier höhere Schulen. Zu den Hauptursachen, die diese Lage unserer Schulen in Mazedonien hervorgerufen haben, muss man die Unduldsamkeit der Balkanstaaten rechnen, die das Gebiet der früheren europäischen Türkei, in dem diese Schulen funktionierten, geerbt haben.

Ein zweiter Grund war die Neigung zur Auswanderung unter den Arumänen, da die Entvölkerung der von Arumänen bewohnten Gegenden das Schliessen vieler Schulen zur Folge hatte.

Von den vier höheren Schulen, die noch heute funktionieren, sind drei in Griechenland und eine in Bulgarien:

1. Das Gymnasium und die Höhere Handelsschule in Sa-

Ionic, in denen im Schuljahr 1930–1931 232 Schüler eingeschr eben sind.

*a)* Gymnasium

| Klasse | Knaben | Mädchen | Zusammen |
|---|---|---|---|
| I | 18 | 5 | 23 |
| II | 23 | 5 | 28 |
| III | 21 | 8 | 29 |
| Zusammen | 62 | 18 | 80 |

*b)* Handelsschule

| Jahr | Knaben | Mädchen | Zusammen |
|---|---|---|---|
| I | 42 | 13 | 55 |
| II | 32 | 5 | 37 |
| III | 37 | 4 | 41 |
| IV | 18 | 1 | 19 |
| Zusammen | 129 | 23 | 152 |

Das Lehrerkollegium setzt sich aus zwölf Oberlehrern und zwei Spezialisten zusammen.

2. Das Gymnasium (für Knaben und Mädchen) in Grebena (Pind) mit vier Klassen, 102 Schülern und 8 Lehrern.

| Klasse | Knaben | Mädchen | Zusammen |
|---|---|---|---|
| I | 13 | 8 | 21 |
| II | 27 | 6 | 33 |
| III | 24 | 4 | 28 |
| IV | 15 | 5 | 20 |
| Zusammen | 79 | 23 | 102 |

3. Das Gymnasium mit drei Klassen in Ianina (Epir) für Knaben und Mädchen. Die Zahl der Schüler beträgt 73, die der Lehrer 7.

4. Das Gymnasium in Sofia (Bulgarien) für Knaben und Mädchen hat drei Klassen mit 38 Schülern und fünf Lehrern.

In allen diesen Schulen wird nach dem Lehrplan des Heimatlandes unterrichtet, mit dem einzigen Unterschied, dass einige Stunden wöchentlich die Sprache des betreffenden Landes gelehrt wird.

Von den Volksschulen sind 28 in Griechenland, zwei in

Bulgarien (Sofia und Giumaia) und zwei in Albanien (Coritza und Schipsca). Die Zahl der in diesem Schuljahr in allen Volksschulen eingeschriebenen Schüler beläuft sich auf 1393.

---

# Die Bedrückung der bulgarischen Minderheit in der Dobrudscha.

Der Führer der bulgarischen Minderheit in der Dobrudscha Th. *Toscheff*, Leiter der «*Zlatna Dobrudja*» (Dobritsch), die nach erfolgter Schliessung der «*Edinstvo*» als tägliches Organ erscheint, hat in Bukarest dem Innenminister Mihalache eine Denkschrift über die Lage der bulgarischen Minderheit in der Neu-Dobrudscha vorgestellt, welche die Unterschriften von 400 angesehenen und intellektuellen Bulgaren von Dobritsch trägt.

Nach einer Meldung aus Dobritsch wird dem bulgarischen Minderheitenblatt «*Zlatna Dobrudja*» gegenüber von Organen der politischen Polizei eine Präventiv-Zensur ausgeübt, trotzdem dieses Blatt von einer Anwendung der Präventiv-Zensur ihm gegenüber überhaupt nicht offiziel verständigt worden ist. Die rumänischen Behörden beabsichtigen eine endgültige Knebelung der bulgarischen Minderheitenpresse, wie dies bei dem Verbot der Tageszeitung «*Edinstvo*» besonders krass zutage trat.

---

# Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

## 1919 – 1929.

Verfasser: **Dr. Andreas Balázs**
Prälat-Domherr.

III.

Um dieser Auffassung Geltung zu verschaffen, teilte Leygues den Mittulschulunterricht in zwei Abteilungen. In die erste mit abgeschlossenen Kenntnissen, also in die untere, welche auch

praktisch befähigt; die erste (untere) Abteilung ist vierklassig, mit VI., V., IV. und III. Klasse.[1] Die zweite, höhere Abteilung ist dreiklassig mit der II., I.-ten und mit der Philosophie-Mathematik-Klasse. Die Schüler der ersten (unteren) Abteilung sind in drei Gruppen (Kathegorien) teilbar: in die erste mit Latein und Griechisch von der dritten Klasse an; in die zweite nur mit Latein, in die dritte ohne Latein und ohne Griechisch. Die zwei unteren Klassen der zweiten (höheren) Abteilung sind in vier Gruppen (Kathegorien) geteilt: in die *A)* Gruppe mit Latein und Griechisch, *B)* Gruppe mit Latein und modernen Sprachen, *C)* Gruppe mit Latein und Wissenschaften, *D)* Gruppe mit Wissenschaften und modernen Sprachen ohne Latein. Nach der I. Klasse der höheren Abteilung und der Mathematik-Philosphie-Klasse folgt binnen einem Jahr das aus zwei Teilen bestehende Baccalaureat.

Nach vieler Kritik und viel Debattierens an Leygues' Mittelschule wurde sie in 1923 durch Léon Bérard geändert. Seiner Reform gemäss ist die Mittelschule auch siebenklassig, die lateinische Sprache ist verpflichtend in der unteren Abteilung (VI – III. Klasse) in jeder Klasse, die griechische nur in den zwei letzten; in der II. und I. Klasse der höheren Abteilung kann der Schüler zwischen klassischem und modernem Fach wählen. Im klassischen Fach ist Latein bindend, griechisch fakultativ; im modernen Fach sind statt Latein und Griechisch zwei moderne Sprachen zu wählen. In allen Klassen sind der Lehrplan und die Stundeneinteilung der wissenschaftlichen Gegenstände (nicht Sprache und Literatur) für alle Schüler gleich. Nach Absolvierung der I. Klasse folgt die Mathematik-Philosophie-Klasse, danach ein Baccalaureat als Abschluss der Mittelschule.

Auch diese Reform änderte Unterrichtsminister Monzie schon in 1925. Er strich die zwei selbständigen Abteilungen (untere und höhere) und führte wieder die Fachabteilungen ein. Er fügte in die VI – III. Klassen die *A)*, d. h. Latein-griechisch und *B)*, d. h. Latein-Fachgruppe ein. Das Griechisch der *A)* Gruppe beginnt mit der IV. Klasse, das Latein beider Gruppen

[1] Dieses System beginnt die Zahl der Klassen mit der höheren Ziffer, also ist die VI. die unterste Klasse, die V. die darauffolgende; derart ist die niedrigste Klasse der unteren Abteilung die VI. Klasse, die höchste die III. Klasse. In der höheren Abteilung ist die niedrigste Klasse die II., die höchste die Mathematik-Philosophie-Klasse.

beginnt mit der VI. Klasse. Die vier Gruppen der II., I. Klasse mässigte er auf drei. Gruppe *A)* mit Latein-Griechisch, Gruppe *A')* mit Latein ohne Griechisch, Gruppe *B)* mit Wissenschaften und zwei modernen Sprachen. Letzte Klasse ist auch hier die Mathematik-Philosophie-Klasse. In der *B)* Gruppe der VI – III. Klassen mit Latein sind statt dem Latein und Griechisch zwei moderne Sprachen nebst Geografie-Geschichte wählbar. Also sind Latein und Griechisch, wie oben ersichtlich, in der französischen Mittelschule fakultative Gegenstände. Mit Ausnahme der Sprachgruppen sind alle übrigen Gegenstände, also Literatur, Geschichte, Geografie, Naturkunde, Mathematik in allen Gruppen gleich mit einheitlichem Stunden- und Lehrplan. Die französische Mittelschule strebt nach deren gänzlicher Vereinheitlichung.

Die rumänische Mittelschulreform mit ihren VII. Klassen, ihrem Baccalaureat, ihrer unteren und höheren Abteilung ist also die Übertragung und Zusammenschmelzung des französischen Mittelschulsystems von Leygues, resp. Bérard nach Rumänien, doch nebst Aufhebung der Gruppen mit ganz einheitlichem Lehrplan.[1]

*Der Lehrplan der neuen rumänischen Mittelschule* sieht – ausser besonderer Rücksicht auf den Unterricht moderner Sprachen – das Ziel der Mittelschulen in der rumänisch-nationalen Erziehung. In der Praxis war dies zwar auch beim vorherigen Lehrplan der Fall. Die rumänische Geschichte, rumänische Geografie und Verfassung beanspruchen von wöchentlichen 80 Stunden der unteren Abteilung 17, von den 115 Stunden der höheren Abteilung 35 Stunden wöchentlich. Wenn wir noch in Betracht ziehen, dass in den Minderheitsschulen die Lehrsprache dieser Gegenstände die rumänische ist und ausserdem wöchentlich auf Französisch, Deutsch (oder Englisch), Latein und Griechisch 42 Stunden entfallen, so zeigt sich uns das Karakterbild der neuen Mittelschule, worin auf die übrigen Gegenstände (Zeichnen, Gesundheitslehre, Musik, Schönschrift, Gimnastik, Sittenlehre, zusammen wöchentlich 41 Stunden) in sieben Klassen wöchentlich 105 Stunden entfallen.[2] Dem Minderheitsschüler

[1] Siehe Begründung der französischen Mittelschule Seite 20—22 im „Proiect de Lege asupra Invățământului Secundar Teoretic."

[2] In dieser Zahl sind die 13 Stunden Religionslehre wöchentlich nicht enthalten.

müssen wöchentlich 3 Stunden (in sieben Klassen wöchentlich 21 Stunden) für seine Muttersprache übrigbleiben. Demnach ergibt sich als Bilanz der neuen Mittelschule Rumäniens: von den 182 Stunden wöchentlich in allen sieben Klassen (Religion und Muttersprache nicht inbegriffen) entfallen auf Nationalgegenstände und Sprachen wöchentlich 77, auf universale Geschichte, Geografie und Philosophie wöchentlich 22, auf Realgegenstände wöchentlich 42, auf praktische Gegenstände (Schönschrit, Zeichnen, Gimnastik, Gesang usw.) wöchentlich 41 Stunden. Wenn wir die 21 Stunden Muttersprache der Minderheitsschulen noch dazurechnen, so ergibt sich, dass die neue rumänische Mittelschule für den Minderheitsschüler in erster Reihe ein Sprachenkurs ist, worin die Zeit und Kraft der Schüler auf die Fremdsprachen konzentriert ist.

Der Minderheitsschüler muss von der ersten Klasse an, ausser der Muttersprache, mit zwei, von der dritten mit drei, von der vierten mit vier, von der sechsten an mit fünf Fremdsprachen fertig werden. Ausserdem hat er vier Gegenstände rumänisch zu lernen, welche obwohl Staatssprache, dem Minderheitsschüler immerhin Schwierigkeiten auferlegt. Die rumänische Mittelschule erschwert mit ihrer abschliessenden Staatsprüfung, dem sogenannten Baccalaureat [1] der Minderheitsjugend den bishin ohnedies schon schweren Mittelschulunterricht derart, dass die zukünftige Minderheitsgeneration nur mit übermässiger Anspannung ihrer physischen und geistigen Kräfte imstande sein wird – wenn es ihr überhaupt möglich ist – ihr Bildungsniveau zu behaupten. Übrigens wird die Mittelschulreform, soweit deren Wirkung bis nun bemerkbar ist, das Kulturniveau Rumäniens kaum heben.

*

Meines Erachtens ist die, den Kern unseres Minderheits-

[1] Das Baccalaureatsgesetz erfuhr zwar unlängst Änderungen, welche aber, obwohl vonseiten der Ungarischen Partei Dr. Elemér Gyárfás und Josef Sándor mit gewichtigen Argumenten auf die Fehler des Gesetzes zeigten und obwohl Prof. Iorga es ein hybrides, mittelalterliches Machwerk nannte, Professor Ghidianescu, Vortragender des Gesetzentwurfes es als pädagogische Guillotine apostrophierte, an der Strenge desselben gegenüber der Minderheitsschüler wenig milderten. Die Schüler müssen auch heute noch, mit Ausschluss ihrer eigenen Professoren, meistens in fremden Städten, vor fremden Lehrkräften, von sieben Gegenständen mindestens aus fünf rumänisch, also nicht in ihrer Muttersprache, die Prüfung bestehen.

daseins bedeutende Schulfrage durch obige Ausführungen, unterstützt mit den beigeschlossenen Dokumenten, genügend erläutert. Zum selben Zweck seien noch einige Privatäusserungen den Dokumenten beigeschlossen, welche von meiner Feder im Anschluss an den um unsere Schulen geführten Kampf in Tageblättern placiert waren.

So schwerwiegend auch diese Daten hinsichtlich der Beleuchtung der Situation der Minderheitsschulen erscheinen, so sind dies doch nur Splitter, Bruchstücke unseres Minderheitenlebens. Die wahrheitsgetreue Wiedergabe von dessem Bilde, – wie ich eingangs erwähnte – mit der Umfassung unseres öffentlichen Lebens in all' seinen Bezügen, wäre eine, die Fähigkeit eines Historikers wie Julius Szekfü, beanspruchende Leistung, oder, wie die Ludwig Pastor's, der die Geschichte der Päpste so meisterhaft beschrieb.

Bis die Zukunft uns jenen Mann beschert, – meiner heiligsten Überzeugung nach, wird er uns erstehen, – ist es Aufgabe jedes Einzelnen von uns, in seinem Kreise die Arbeit des Sammelns zu verrichten. Zu verrichten, denn zu vollenden wird keinem Einzelnen jemals gelingen. Allein das Sammeln der auf uns bezüglichen rumänischen Presseartikel, worin seit einem Jahr einige begeisterte Jünglinge überaus wertvolle Arbeit leisten, (leider fehlte diese Sammelarbeit in der Vergangenheit gänzlich), würde einen ganzen Mann beanspruchen. Ohne die Kenntnis der rumänischen öffentlichen Meinung unsere heutige Lage zu beurteilen, ist fast unmöglich; den Schlüssel zur öffentlichen Meinung gibt uns die rumänische Tagespresse, in deren einem oder anderem Organ, zumeist in drei-vier Organen täglich Mitteilungen über die Minderheiten erscheinen.[1]

Und wäre es nicht der selbstlosen, hingebenden Arbeit

[1] Und was dies für Publikationen sind! Die Entstellungen, Hetzereien und Verleumdungen lesend, worunter die „Irredenta" ein ganz gelinder Ausdruck ist, muss es denkende Menschen wundernehmen, dass die rumänische Presse vermeint, auf diese Weise die „Konsolidation" zu fördern. Rumänien kann sich glücklich preisen, dass im Ausland diese erniedrigenden, aufreizenden Presseprodukte nicht Tag für Tag gelesen werden (einigen schätzenswerten Ausnahmen die Ehre). Die in der Presse zutage tretende Gehässigkeit und Unterdrückungsbestrebung wird geeignet sein, das Ausland hinsichtlich des Schicksals der Ungarn in Rumänien zum Aufwerfen solcher Fragen zu bewegen, welche die „irredentistischen" Ungarn noch niemals aufgeworfen haben.

ganzer Männer wert, das unübersehbare Terrain zu durchsuchen, die Daten fachkundig und gerechtigkeitsliebend zusammenzutragen über Erscheinungen, wie: die Ungerechtigkeiten der Agrarreform, die Stellenverluste Tausender von Beamten, massenhafte Ausweisungen aus dem Lande, Pensionsverluste, Missbräuche der Administration, Brutalität der Gendarmerie in den ungarischen Dörfern, systematische Winkelzüge der Siguranța, um unbegründete Prozesse heraufzubeschwören, die unrechtmässige Wegnahme ungarischer Kultur- und Wohltätigkeits-Anstalten, oder deren Zugrunderichten, die Erdrückung des Ungartums auf wirtschaftlichem Gebiet, die Kämpfe der ungarischen Kaufmannschaft und Gewerbetreibenden nicht nur infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage, sondern ihr Kampf um den Lebensunterhalt dem Druck der Staatsmacht gegenüber, die Verarmung der Székler Ungarn infolge der Wegnahme ihrer Lebensunterhalt bedeutenden Waldungen, danach und infolge anderer Erscheinungen des sozialen Lebens massenhafte Auswanderung.

Was wir zehn Jahre hindurch erlebten und sich täglich vor unseren Augen abspielt, ist im Grunde genommen nichts Anderes, als das unentwegte Streben nach totaler kultureller, wirtschaftlicher, sozialer Entnationalisierung eines Volkes – eigentlich ein Volkswechsel, mit dem unausgesprochenen, aber consequent geltenden Wahlspruch: „Veteres migrate coloni", weg mit den alten Bewohnern! Die gehörige Erforschung dieser nicht im Geringsten nachlassenden, in ihrer Zähigkeit sogar stetig erstarkenden Bestrebung wäre auch in volkshistorischer Beziehung, um von Politik gar nicht zu sprechen, eine der wertvollsten Forschungen und gereichte uns, sowie allen Minderheitsnationen zur unschätzbaren Lehre – zumal sich ein ähnlicher Übergang in der Geschichte der Völker nicht bald wieder ergibt.

Der Verfasser dieser mangelhaften Sammlung bittet jeden Leser, mit Beobachtung dieses höheren Gesichtspunktes, die Mängel und Fehler derselben seiner Schwäche zuschreibend, diese nach Kräften mit Besserem ersetzen zu wollen. Jeder sachliche Vermerk, jede Bereinigung sei dankbarst angenommen.

Gott gebe, das viel Stärkere, viel Berufenere das begonnene Werk fortsetzen mögen; dann wären die Daten zur 10-jährigen, einzigartigen Geschichte des Ungartums der angeschlossenen Gebiete hoffentlich bald zusammengetragen.

# II. TEIL.

# Dokumente.

## A)

Gegenstand: **Bittgesuch im Interesse der politisch Internierten.** [1]

*Seiner Majestät dem König Ferdinand I. von Rumänien.*

*Königliche Majestät!*

Während der jüngst vergangenen Monate gerieten von der annähernd eine Million [2] zählenden ungarischen Bevölkerung Siebenbürgens viele Tausende ins Gefängnis, teils als politische Internierte, teils als militärische Gefangene.

Es ist zugleich unsere christliche, wie humane Pflicht, im Interesse ihrer Freilassung unsere untertänigste Bitte Eurer Majestät vorzutragen.

Indem wir diese, unseren innersten Gefühlen entspringende Bitte vorbringen, schwebt uns das wahrhaft erbärmliche Los jener vielen Familien vor, die in den internierten Männern nicht selten das Familienoberhaupt entbehren.

Ausserdem sind wir der Überzeugung, es wäre nach den Schrecken des vierjährigen Krieges an der Zeit, dass dem ausgestandenen Elend, den Leiden und Entbehrungen nun einige Milderung folgen möge; der kämpfende Soldat jedweder Armee, der seiner Überzeugung folgend ehrlicherweise seine Pflicht erfüllte, möge nicht weiter das erniedrigende, quälende Joch der Gefangenschaft erleiden, sondern erlange mindestens soviel Anteil an der Vergeltung, dass nach seinem aufopfernden Ringen

[1] König Ferdinand I. besuchte gelegentlich seiner Reise in Siebenbürgen mit Königin Maria im Mai 1919 auch Karlsburg. Der Domkapitel übergab, diese Gelegenheit benützend, seiner Majestät dieses Bittgesuch. Obwohl dies nicht zur Schulangelegenheit gehört, halte ich die Veröffentlichung dieser Tatsache doch für wichtig.

[2] Das Memorandum hielt nur die ungarische Bevölkerung Siebenbürgens im engeren Sinne vor Augen — mit Ausschluss von Mármaros, des Banates und des Körösstales.

auch ihm das zuteil werde, was jedes rechtschaffenen Menschen natürliches Recht ist, die Freude am Leben, an freier Bewegung.

Während des Krieges hatte eben jene Volksschichte die härtesten Heimsuchungen, die furchtbare Teuerung der Kriegszeit zu erdulden – dies kann wahrhaftig festgestellt werden – jene brachte die schwersten Opfer an Menschen und Vermögen, welche die geringste Verantwortung für den Krieg trägt: die Beamtenklasse und die Dorfbewohnerschaft.

Und die Soldatensöhne des Volkes, wie die verarmten, entkräfteten Beamten tragen auch heute noch das Kreuz der Internierung.

Auf Euere Majestät sind in diesem Moment geschichtlicher Bedeutung die Blicke tausender, vom Kriege verelendeter Familien hoffnungsvoll gerichtet, sie alle erwarten von Euerer Majestät hohem Besuch Erlösung, die Befreiung ihrer Brüder, ihrer Angehörigen.

Hochgesinnte Herrscher fühlen das in der Tiefe der Volksseele harrende Sehnen, begreifen Freude und Schmerz ihres Volkes und Derjenige ist der wahre Lenker, der durch die Seele des Volkes den Weg zu dessen friedlichem Zusammenleben, zu dessen Wohlfahrt findet.

Erlauben Majestät unserer Überzeugung Ausdruck zu geben, dass Euere Majestät, der christliche Herrscher eines christlichen Staates, dessen glorreicher Vorgänger den tiefsinnigen Wahlspruch zum Regierungsprinzip machte „Nihil sine Deo" von demselben Standpunkt der Anerkennung menschlicher Rechte des Humanismus, des christlichen Gerechtigkeitsgefühls geleitet werde, welcher im Verlauf der Geschichte jeden hochgesinnten und weisen christlichen Herrscher zum grossen, wohltätigen Führer seines Volkes machte.

Von dieser Überzeugung geleitet, sei uns zu hoffen gestattet, dass Euere Majestät dem siebenbürger hohen Besuch auch historische Denkwürdigkeit geben werden, durch eine wahrhaft fürstliche Tat: die Wiedergabe der Freiheit an unsere ungarischen Mitbrüder, die in Brassó, Fogaras, Nagyszeben, Déva und anderen Orten als Soldaten, Zivile oder Geistliche, klopfenden Herzens der Stunde ihrer Freilassung harren. Wir erlauben uns, die von Jobbágytelke nachdrücklich Euerer Majestät besonderer Gunst anzuempfehlen, die das Opfer einer sinnlosen, aber unschädlichen Bewegung wurden und den

Stationschef von Gyergyószentmiklós, deren kranke, mit sechs Kindern gesegnete Frau unter Entbehrungen, ohne Familienoberhaupt dahinsiecht, und endlich die Internierten unserer geliebten Stadt.

Solch fürstlicher Entschluss würde wahrlich nicht nur die Dankbarkeit der bedrückten Familien erwecken, sondern das vitalste Problem der Zukunft zutiefst berühren: der Pazifikation, der Verbrüderung der zwei auf einander angewiesenen und jahrhundertelang nebeneinander lebenden ungarischen und rumänischen Rasse würde der Weg geebnet.

*Euerer Majestät in untertäniger Verehrung ergebene Diener:*

Karlsburg, den 29. Mai 1919.

*Die Mitglieder des römisch katholischen Domkapitels von Karlsburg.*

---

B)

Gegenstand: **Der Treueschwur des Bischofs.**

4621 – 1920. G. s. J. Ch. Vom siebenbürger Bischof.

*Exzellenz!*

Die am 20. August dieses Jahres unter No. 29.351. von Euerer Exzellenz erhaltene Schrift dankbar bestätigend, muss ich meiner aufrichtigen Freude darüber Ausdruck geben, dass Herr Minister, offenbar den Intentionen der Gesamtregierung entsprechend, mit diesem geschätzten Brief durch die vermittelnden Personen der ungarischen Kirchenoberhäupter, einen ernsten, zuvorkommenden Schritt dem Ungartum Siebenbürgens entgegen unternahmen.

Ich betrachte diese werte Schrift nicht bloss als eine Aufforderung, als Bischof des siebenbürgischen röm. kath. Kirchendistriktes mit den Oberhäuptern der übrigen Minderheitskonfessionen gemeinsam Seiner Majestät dem König Rumäniens und dem rumänischen Staat den Treueid abzulegen, ich finde darin auch die Bereitschaft seitens der Inhaber der Staatsmacht, alle Schwierigkeiten beseitigen zu wollen, welche heute noch diesen Schritt von grosser Tragweite hindern, um jene Vorbedingungen zu verwirklichen, deren Verwirklichung den Bischöfen diesen juridischen Akt ermöglichen würde.

Der offene, konziliante Ton des Briefes Euerer Exzellenz

erfordert auch meinerseits, diesbezüglich meinen Standpunkt, wie es angesichts dieser höchst ernsten Sache gar nicht anders sein kann, ebenso offen und aufrichtig zu umschreiben.

Für das Wohl meiner Kirche und meiner Gläubigen bin ich zu jedem Opfer bereit, wenn ich nur einigermassen beruhigt sein kann, mein Opfer sei der heiligen Sache förderlich, zu deren Dienst mein göttlicher Meister mich berief und könne meinem Kirchendistrikt zum Wohle gereichen, dessen Leitung Sein irdischer Statthalter mir anvertraute. Die Frage des Treueschwures von diesem, für mich massgebenden Standpunkt prüfend, ist diese mit folgenden Umständen in untrennbarer Verbindung:

1. Zu solch höchstwichtigem Entschluss fühle ich mich allein, ohne vorhergehende Besprechung mit Seiner Heiligkeit, dem Papst nicht kompetent. Mein Eid erfordert ausser Anderem die Bereinigung kirchenrechtlicher Fragen, wie: die Ausübung des höchsten Patronatsrechtes, das Verhältnis des siebenbürger Kirchendistriktes zum Erzbistum und überhaupt zu den ungarischen Kirchendistrikten, die Inartikulation der Autonomie des siebenbürger Kirchendistriktes in die Gesetze Rumäniens usw.

Die Klarheit in diesen Fragen, deren beabsichtigte Lösung in dem geschätzten Schreiben Eurer Excellenz mit dem Hinweis auf möglichste Verinnerlichung der Verbindung von Staat und Kirche auch ausdrücklich hervortritt, ist nicht anders denkbar, als dass mit dem Oberhaupt der Kirche Derjenige Besprechungen pflege, der hiezu am massgebendsten ist, der Bischof des Kirchendistriktes. So sehr nun die Regierung Gewicht auf den Treueschwur des Bischofs legt, ebenso müsste sie wünschen und ermöglichen, dass der Bischof zwecks Besprechung der, mit dem Treueschwur untrennbar verbundenen Fragen zum Heiligen Vater nach Rom fahren könne.

2. Der Treueschwur kann von der Ratifizierung des Friedensvertrages von beiden Seiten, also auch vonseiten Ungarns nicht gesondert werden. Der Treueschwur, als Akt staatsrechtlichen Karakters versetzt den Bischof Kraft der Heiligkeit des Eides mit seinem ganzen Kirchendistrikt, samt seinen Geistlichen und Gläubigen in ein neues staatsrechtliches Verhältnis. Ein solcher Akt erfordert unbedingt die totale Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse von beiden Seiten; ohne diese besässe er weder gehörige juridische, noch moralische Basis.

3. Die Betätigungsgrundlage der Kirche, besonders des Bischofs bedeuten die Gläubigen; ohne sie ist jede ihrer Arbeiten wie ein auf Flugsand errichtetes Bauwerk, wie ein Luftschloss. Von Neuordnung, Verinnerlichung der Verbindung von Kirche und Staat ist nicht zu reden, ohne in erster Linie die Seelenruhe, das bürgerliche Wohlleben der Gläubigen vor Augen zu behalten. Die katholischen Gläubigen des siebenbürger Kirchendistriktes gehören zu 99% der ungarischen Rasse an. Die innige Verbindung meines Kirchendistriktes mit dem rumänischen Staat kann folglich nur durch Wahrung der Ruhe des Ungartums, Sicherung seiner Minderheitsrechte und seines bürgerlichen Wohlstandes, als Vorbedingungen, verwirklicht werden.

Der Friedensvertrag, den Rumänien unterzeichnete und ratifizierte, bindet Rumänien mit der Kraft des internationalen Rechtes, zum Schutz der menschlichen- und Staatsbürgerrechte der Minderheiten, zur Förderung ihrer kulturellen und nationalen Ansprüche. Der in Karlsburg am 1. Dezember 1918 gefasste Beschluss verpflichtet, wenn auch sonst niemand, so jedenfalls dessen Schöpfer kraft der politischen Moral und entstand ausdrücklich auf Grund der Anerkennung der Autonomie der siebenbürgischen Minderheiten und Konfessionen, als Grundbedingung.

Verzeihen Euere Exzellenz, wenn ich über diesen Punkt – so schwer es mir fällt – nicht hinweggleite, ohne auf einige schmerzvolle Stationen des Leidensweges der Ungarn hinzuweisen. Für das Inkraftsetzen der zum Schutz der Minderheiten im Friedensvertrag inartikulierten und im Karlsburger Beschluss aufgenommenen Rechtssicherungen sahen wir bis jetzt – leider – keine ernsten Schritte. Wie wäre es sonst möglich, dass immer noch massenhaft Ungarn aus dem Lande gewiesen werden, teils mittels Verordnung, teils unter Anwendung moralischen Zwanges, wo doch laut Friedensvertrag jeder Bewohner des an Rumänien angeschlossenen Gebietes als Staatsbürger Rumäniens und an seinem Wohnort zuständig zu betrachten ist, ausser er habe von Ende 1919 binnen eines Jahres seinen Übertritt in einen anderen Staat gebeten. Diese Ausweisungen entblössen unsere Kirche ihrer besten Mitglieder, Rumänien seiner wertvollsten Elemente. Wird nun die solcherart entvölkerte Kirche die staatserhaltende Kraft, die ihr naturgemäss zukommt und welche Rumänien ebenfalls benötigt, aufbringen können?

Noch unerträglicher, als die schonungslosen und das menschliche Gefühl arg verletzenden Ausweisungen sind die, der ungarischen Bevölkerung bald gänzlich entzogenen Lebensbedingungen. Ich will hiemit nicht auf die Agrarreform hinweisen, obwohl auch diese die Lebensquellen des Ungartums gefährdete, sondern auf die sich tag-täglich wiederholende Erscheinung, dass Beamte von ihren Stellen entlassen, ihres Unterhaltes verlustig, nicht nur nirgends Platz oder Möglichkeit zum Broterwerb erlangen, sondern industrielle Unternehmungen, Warenhäuser, Geldinstitute verhindert werden, den Unglücklichen Anstellung zu geben, ja sogar auf die Gewerbetreibenden scheint das tragische Los hereinzubrechen: alte Gewerbelizenzen werden an manchen Orten von den ungarischen Gewerbsleuten eingezogen, neue Lizenzen erlangen sie entweder gar nicht oder sehr schwer, in seltenen Ausnahmsfällen. Wird der Ruin des arbeitenden, intelligenten ungarischen Mittelstandes und demzufolge die totale Entwertung der geistigen Arbeit nicht auch für den rumänischen Staat schwierige Folgen zeitigen?

Angesichts dieser Erscheinungen wirft sich die Frage von selbst auf, ob wir Garantien finden werden, dass Rumänien uns als gleichberechtigte, gleichrangige Bürger behandeln wird, und ob wir hoffen können, dass statt der würgenden Hände des Polizeistaates, wir unter dem wohltätigen Schutz des Rechtsstaates die volle Freiheit unserer nationalen, kirchlichen und politischen Rechte friedlich geniessen können.

Das im geschätzten Brief Euerer Exzellenz betonte und so angenehm klingende Wohlwollen der Regierung gegenüber allen Bewohnern sollten wir als angenehme, aber im Grunde wertlose Phrase betrachten, wenn wir sehen müssten, dass diese nicht von energischen Taten, heilsamen Verfügungen, dem Trachten nach Verständigung mit dem Ungartum, der Abschaffung der Ausweisungen gefolgt würden, überhaupt dem Trachten, die Lage des gequälten Ungartums erträglicher zu gestalten.

Die Verständigung kann nur auf rechtlicher und moralischer Grundlage zustandekommen mit der rückhaltlosen Beobachtung all' jener Rechte und dem Bollwerk von Zusicherungen, welche der Friedensvertrag zum Schutze der Minderheiten festlegte.

4. Die Angelegenheit der Schulen, für uns die wichtigste,

liess ich zuletzt. Diese ist eine so grosse und verzweigte Frage, die ich hier nicht weiter behandeln kann. Ich wünsche nur zu betonen, dass die im Verhältnis zu den Kulturansprüchen und Anforderungen der ungarischen Minderheitskonfessionen uneingeschränkt zu errichtenden und unterhaltenden ungarischen konfessionellen Schulen – dies steht in dem Friedensvertrag unter den zur Wahrung der Lebensbedingungen der Minderheiten erforderten Rechtssicherungen an ersten Stelle – vonseiten des rumänischen Staates nicht nur unbedingte Anerkennung und Berücksichtigung beansprucht, sondern die Kirchen erwarten auch vom Staate mit Recht moralische und materielle Unterstützung, schon auch darum, weil eben die Kirchen zum moralischen Bau des Staatenlebens die härtesten Blöcke abgeben. Mit Beruhigung sah ich aus dem Schreiben Euerer Exzellenz, dass im Staatsbudget die für die katholische Kirche als notwendig erachtete Summe aufgenommen wurde; ist wohl die für Subvention katholischer Schulen erforderliche Summe aufgenommen worden, oder wird sie in Zukunft Aufnahme finden?

Alle nennenswerten Gesichtspunkte drängen zur einheitlichen Besprechung des ganzen Fragenkomplexes und demgemäss im Zusammenhang mit der Feststellung des Rechtsverhältnisses des siebenbürger katholischen Kirchendistriktes zum rumänischen Staat und urgieren die Neuordnung der, einem Rechtsstaat geziemenden Situation des Ungartums, wie es der Friedensvertrag gebietend vorschreibt, zugleich mit dem Aufruf an die Bischöfe, den Treueid zu leisten.

Ohne diese Vorbedingungen würde der von den siebenbürger ungarischen Bischöfen gewünschte Treueschwur nicht zum ersehnten Ruhepunkt führen, weil der lebensvolle Geist der Harmonie nicht besteht: die sittliche Basis der Rechtsachtung und des Rechtsschutzes.

Es ist meine Überzeugung, dass Euere Exzellenz als Kultusminister Rumäniens zufolge Ihrer Stellung und nicht minder Ihrer hohen Bildung auch individuell im Staatsregime, vor Allem den ethischen Standpunkt vertretend, die in meinem Schreiben enthaltenen aufrichtigen Äusserungen verständnisvoll und billigend entgegennehmen.

Es würde mich erfreuen, wenn Herr Minister hinsichtlich meiner Person zur Überzeugung gelangten, dass ich so wie bisher, die Pflege der Ordnung und Ruhe in allen Schichten

der Bevölkerung, ohne Rassen- und Religionsunterschied, die brüderlich-einhellige Zusammenarbeit erstrebte und auch in Zukunft – mit oder ohne Treueschwur – nach Kräften danach trachten werde, diesem höheren, die Staatsexistenz berührenden Gesichtspunkt, nach Möglichkeit zu dienen.

Endlich bitte ich Euere Exzellenz, im Zusammenhang mit Obigem, mir die Herausgabe eines Reisepasses auf die Simplon-Bahnlinie über Bukarest–Belgrad–Zagreb nach Rom zu ermöglichen, damit ich von meiner kirchlichen Obrigkeit, dem Heiligen Stuhl um weitere Weisungen zu bitten, im Oktober nach Rom fahren könne.

Empfangen Euere Exzellenz meinen Ausdruck besonderer Hochachtung, womit ich verbleibe

Euerer Exzellenz ergebener

Karlsburg, am 3. September 1920.

*Majláth* m. p.

*Seiner Exzellenz Herrn*

*Octavian Goga Kultusminister*

*BUKAREST.*

---

No. 3105–920.

I.

Gegenstand: **Majestätsgesuch in Angelegenheit der Zwangspacht, der Expropriation der Güter des Status; Schul- und Sprachsangelegenheiten.**

***Königliche Majestät!***[1]

In Angelegenheit des siebenbürger römisch katholischen Status erlaube ich mir, als dessen weltlicher Präses, folgendes Euerer Majestät ehrerbietig vorzubringen:

**1. Vermögensangelegenheiten.**

Um nicht die hohe Aufmerksamkeit Euerer Majestät mit prinzipiellen Ausführungen zu beanspruchen, erinnere ich nur an die allbekanate Tatsache, wonach unsere katholische Kirche sich jederzeit für ihre hohen Ziele Güter zu sichern, die erworbenen Besitztümer festzuhalten trachtete und die Veräusserung oder Expropriation, insbesondere der Immobilien, strengstens untersagte, sozwar, dass laut neuem Codex ohne Einwilligung des Heiligen Vaters bedeutende Immobilien nicht veräussert werden können.

[1] In Bukarest reichte Baron Samuel Jósika am 13. Dez. 1920 dieses Gesuch persönlich ein.

Eine hervortretende Aufgabe der Jahrhunderte alten Autonomie des siebenbürger röm. katholischen Bistums war eben die Verwaltung der Kirchengüter, deren je bessere Einträglichkeit im Interesse der Unterrichts-, Erziehungs- und anderer kirchlichen Zwecke angestrebt wurde.

Die Durchführung des Agrarreform-Gesetzes machte jedoch unserer Kirche, unserer Autonomie die Verwirklichung dieser Aufgabe unmöglich.

Die Agrarkomités der Komitate teilen die immobilen Güter unseres Kirchendistriktes nacheinander Dorfkleingrundbesitzern zu. In Zwangspacht wurden folgende Kirchengüter gegeben: *a)* ein grosser Teil der vier Stiftungs-Grundherrschaften des siebenbürger röm. kath. Status und, nach den Anzeichen zu urteilen, wird das Schicksal der übrigen dasselbe sein; *b)* die bischöflichen Güter mit Ausnahme von wenigen; *c)* der Domkapitel; *d)* der ganze Grundbesitz der theologischen Lehranstalt;[1] *e)* der Grundbesitz vieler Landpfarren teilweise.

Diese Kirchengüter dienen, da sie Stiftungen sind, besonderer kultureller Bestimmung. Der Bischof selbst leistet die Bezahlung vieler armer Pfarrer und Lehrer ganz, oder ergänzt sie; der bischöfliche Haushalt hingegen ist auf den Ertrag der Güter angewiesen. Den acht Domherren ergab bisher der Ertrag der 700 Joch belaufenden Landgüter des Domkapitels den Lebensunterhalt; heute sind die Domherren wegen der Zwangspacht elend daran; die theologische Lehranstalt ist bedroht, zugrunde zu gehen.

Diese Kirchengüter wenigstens zumteil in der Verwaltung der Kirche zu belassen, bedeutet die Existenzfrage der siebenbürger katholischen Kirche.

Besonders hervorzuheben ist der siebenbürger röm. kath. Status, der mittels seiner Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ausschliesslich wissenschaftlichen und Bildungszwecken dient.

1. Von den Besitztümern unseres Status sind 10.999 Joch und 137 Quadratklafter Ackerland. Die Produkte dieser Güter dienten als Lebensmittelzufuhr unserer Lehr- und Knabenerziehungsanstalten in Naturalien. Vor der Zwangspacht versahen wir mit Getreide und anderen Produkten jährlich 116–130 Mittelschullehrer, von 8 Knabenerziehungsanstalten 313 Stiftungs- und 538 zahlenden, zusammen 851 Schüler, worin das Maria-Theresia-Waisenhaus inbegriffen ist.

[1] Die Weingärten sind nicht unter den Gütern mitinbegriffen.

Jetzt, nachdem die Güter in Zwangspacht gerieten, entfällt unseren Professoren und Knabenserziehungsanstalten die Versorgung mit Getreide und andern Naturalien, demzufolge unser Mittelschulunterricht von der ärgsten Krise bedroht ist.

Die für die Güter in Aussicht gestellte Zwangspacht ist gering; auf einigen unserer Güter sind pro Joch 45 Lei festgestellt, eine lächerlich geringe Pacht und wäre sie um Bedeutendes höher, so stünde sie nicht im Verhältnis mit dem Naturalienertrag. Geld ersetzt bei den heutigen Verhältnissen keineswegs die Naturalienzufuhr.

2. Unsere Geldeinkünfte ergeben die Stiftungsfonds des Status. Der erheblich grössere Teil dieser Vermögensfonds liegt in ungarischen Staatspapieren. Unsere Fonds und Stiftungen bestehen in Staatspapieren von 2,834.153 Lei Nennwert, deren jährliche Zinsen 133.706 Lei 25 bani ausmachen. Der rumänische Staat löste bekanntlich die Zinsencoupons der ungarischen Staatspapiere nicht ein, wodurch jährlich unserem Fonds 133.706 Lei entgehen, das heisst um so vieles weniger können wir dem Unterhalt unserer Professoren und Schüler, der Erhaltung unserer Lehr- und Erziehungsanstalten zuwenden. Diesem grossen Verlust gegenüber war unsere einzige Entschädigung, dass wir von den, Eigentum der Fonds bildenden Gütern unsere Professoren und Erziehungsanstalten ernähren konnten. Die Zwangspacht beraubt uns jetzt vom einzigen modus vivendi. Keine Zwangspacht, werde sie vom Staat oder von Privaten bezahlt, könnte uns auch nur annähernd unserer Besitztümer entschädigen. Die hohe Regierung Euerer Majestät müsste wenigstens einen bedeutenden Teil unserer Güter unter unserer Verwaltung und in unserem Besitz belassen, sollte uns nicht die Existenzmöglichkeit entzogen werden – wie ich überzeugt bin, die Regierung beabsichtige dies nicht – zumindesten so lange, bis wir nach unseren Staatspapieren die Einkünfte wiedererlangen.

Mit diesem Wunsch wollen wir uns gewiss nicht dem Ansinnen verschliessen, die Wohltaten der Agrarreform den darauf angewiesenen und dazu berechtigten Volksschichten zuwenden zu wollen. Wir gaben auch bis jetzt bedeutende Grundstücke den Söhnen des Volkes in Pacht und wollen auch in Zukunft gerne dem Bauernvolk einen grossen Teil anbieten, doch lasse man uns den anderen Teil. Wir bitten die Regierung, sich diesem unserem gerechten und billigen Ansuchen gegenüber nicht zu verschliessen. Die Wegnahme der, Kulturzwecken dienenden Liegenschaften der Kirche würde in den Volksschichten

nichts anderes hervorrufen, als deren Gerechtigkeits- und Rechtsbewusstsein erschüttern; die ethische Grundlage des Staatenlebens würde dadurch zutiefst gefährdet. Diese Voraussetzung ist auch darum begründet, weil den Angehörigen der im Besitz befindlichen Kirche die Zwangspacht unserer Güter und die darauffolgende Expropriation, gar nichts zukommen lässt.

### II. Schulangelegenheiten.

Unsere kirchliche- und Unterrichtsautonomie sichert auch der Friedensvertrag. Diesbezüglich hegen wir den Wunsch, der Staat möge in der Ausübung dieses Autonomierechtes unsere volle Freiheit aufrechterhalten. Das Aufsichtsrecht des Staates über unseren Schulen wollen wir damit keineswegs bezweifeln, wir anerkennen es und halten es vor Augen, doch ist unsere Schulautonomie vollends illusorisch gemacht dadurch, dass untergeordnete Funktionäre nach Belieben die Errichtung und Tätigkeit unserer Schulen verhindern können. Wir wollen nur unseren Anforderungen und Kräften entsprechende Schulen aufrechterhalten, die nicht lebensfähigen dulden auch wir nicht.

Wir bitten um Verfügungen dahinzielend, dass die mit der Erlaubnis der kirchlichen Behörde errichteten oder zu errichtenden Schulen, wenn diese den gesetzmässigen Anforderungen entsprechen, in jedem Falle ungehindert wirken mögen. Die bezüglich der gesetzmässigen Anforderungen sich möglicherweise ergebenden Beanständungen zu überprüfen bliebe dem Unterrichtsminister vorbehalten und bis er entscheidet, würde die Schule ungehinderte Tätigkeit ausüben.

### III. Sprache der Eingaben.

Wir finden es natürlich, dass bei den Eingaben die Staatssprache zu gebrauchen ist, daneben parallel aber die Sprache der Minderheiten gebraucht werden kann. Doch jetzt, während der Übergangszeit in das neue Staatsleben ist es für unsere Kirche und unsere Institutionen fast ein Ding der Unmöglichkeit, bei den, an die Behörden gerichteten Eingaben die Amtssprache zu gebrauchen. Diesbezüglich bitten wir um Aufschub, resp. eine Verfügung, dass unsere Kirche, mit allen ihr zugehörenden Institutionen ihre Eingaben an die staatlichen Behörden in ungarischer Sprache verfassen könne.

Wir sind der festen Überzeugung, die Gewährung der im obigen Gesuch umschriebenen Wünsche würde dem Land nur zum Wohle gereichen, weil sie die friedliche Einfügung der Kirche in den Staat ermöglichen und derart zur Befriedung der Gemüter erheblich beitragen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.